

# GESCHÄFTSORDNUNG

---

des Vereins Unabhängige Liste für Greifenstein e.V.

Alle Punkte sind als Ergänzung zur Satzung des Vereins zu betrachten; und es darf keinen Widerspruch zu Satzungsbestimmungen geben.

Die Geschäftsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## Beitrag

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.

Die Höhe der freiwilligen einmaligen Aufnahme spende liegt im Ermessen des beantragenden Mitgliedes.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Jahr

- 16-17 Jahre (inkl. Schüler, Studierende, Auszubildende mit Nachweis) sowie Rentner und Erwerbslose	18,00 Euro
- ab 18 Jahre	36,00 Euro

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 01. Januar eines Jahres fällig.

Auf Antrag kann ein Mitglied vom Mitgliedsbeitrag befreit werden. Die Entscheidung darüber wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit getroffen.

Erfolgt der Mitgliedsbeitritt nach dem 01. Januar eines Jahres, so ist der volle Jahresmitgliedsbeitrag fällig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft während des laufenden Jahres erfolgt keine Beitragsrückerstattung, auch nicht anteilig.

Der Mitgliedsbeitrag ist unbar zu entrichten. Barzahlung ist nicht möglich.

Der ordentliche Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Vereinshaftpflichtversicherung (inkl. Veranstaltungshaftpflichtversicherung).

Die Beitrittsbestätigung erfolgt schriftlich per E-Mail oder Post.

Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.

## Finanzen

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen. Dabei darf die Gemeinnützigkeit des Vereins zu keinem Zeitpunkt gefährdet oder verletzt werden.

Der Verein akquiriert seine finanziellen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Fördermittel, Spenden, öffentliche Zuwendungen etc. unter Beachtung der Gemeinnützigkeit.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Vorstand legt den Haushaltsplan der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.

Der Jahresabschluss ist von dem gewählten Kassenprüfer gemäß der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus ist der Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen. Der Kassenprüfer überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung.

Der gesamte Zahlungsverkehr wird über das Vereinskonto und, wo immer möglich, bargeldlos abgewickelt.

Der Kassenwart verwaltet das Vereinskonto.

Zahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Einnahme oder Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.

Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.

Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Kassenwart muss einer der beiden Vorsitzenden die sachliche Berechtigung der Ausgaben auf dem Beleg durch seine Unterschrift bestätigen. Die bestätigten Rechnungen sind dem Kassenwart, unter Beachtung von Skonto-Fristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.